

# RS Vfgh 2006/10/4 B3585/05

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.10.2006

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art144 Abs3

VfGG §87 Abs3

## Leitsatz

Abweisung eines nachträglich gestellten Antrags auf Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof im Umfang der bereits erfolgten Aufhebung des bekämpften Bescheides im Straf- und Kostenausspruch

## Rechtssatz

Die Beschwerde wurde weder abgelehnt noch zur Gänze abgewiesen (vgl. §87 Abs3 VfGG). Vielmehr hat der Gerichtshof den bekämpften Bescheid mit E v 09.06.06, B3585/05, im Straf- und Kostenausspruch aufgehoben, sodass der vorliegende (undifferenzierte) Antrag auf Abtretung der Beschwerde in diesem Umfang mangels Vorliegen der Voraussetzungen abzuweisen war.

Im Übrigen wurde dem Antrag mit Beschluss vom 04.10.06 Folge gegeben.

## Entscheidungstexte

- B 3585/05  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 04.10.2006 B 3585/05

## Schlagworte

VfGH / Abtretung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2006:B3585.2005

## Dokumentnummer

JFR\_09938996\_05B03585\_2\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)